

Zeitschrift: Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Band: 2 (1886)

Heft: 39

Rubrik: Verschiedenes

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 22.01.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

gestellt und die Beurtheilung der Arbeiten erleichtert wird. In Bezirken oder Berufszweigen mit geringer Betheiligung erscheint uns diese Maxime nicht durchführbar, namentlich auch mit Rücksicht auf den stets zunehmenden Spezialitätenbetrieb und leichtere Veräußerung der Probearbeiten. Wir empfehlen deshalb im Interesse größerer Betheiligung der Meister und Lehrlinge an den Prüfungen freie Wahl, überlassen es aber den Sektionen, gutfindende Beschränkungen einzuführen und den Kommissionen das Vorschlags- und Genehmigungsrecht einzuräumen.

6. Die Prüfung erfolgt im Frühjahr für jeden Prüfungsbezirk gleichzeitig und gemeinsam an einem bestimmten Orte und erstreckt sich:

- a) vor Allem auf die erlangte Berufstüchtigkeit im Allgemeinen (Vorlage eines selbstverfertigten Probestückes, eventuell mit Beilegung einer Zeichnung oder eines Modells desselben);
- b) auf die Handfertigkeit (vermittelt einig Manipulationen);
- c) auf die Berufstheorie, d. h. Kenntniß der Werkzeuge, der Roh- und Hilfsstoffe und ihrer Verwerthung im betreffenden Gewerbszweige (durch Befragung);
- d) auf die Schulbildung, namentlich im Zeichnen, Geschäftsaufsatz, Rechnen und Schreiben, mit Berücksichtigung des praktischen Berufslebens.

Die bloße Ausarbeitung eines Probestückes kann, abgesehen von den trotz aller Kontrollirung möglichen Täuschungen, nicht genügenden Aufschluß über die verwendete Zeit, über die allgemeinen Kenntnisse und Fähigkeiten des Lehrlings geben. Eine größere Zahl Sektionen hat deshalb bereits die oben vorgeschlagene Ergänzung mit gutem Erfolg eingeführt. Diese soll es ermöglichen, durch wenige geschickt gewählte Fragen der Fachexperten und eventuelle Vornahme einiger Handgriffe sich augenscheinlicher von der wirklichen Berufstüchtigkeit des Lehrlings zu überzeugen und sich über allfällige bei Prüfung des Probestückes auftauchende Zweifel Gewißheit zu verschaffen.

Die Beilage von Zeichnungen oder Modellen kann nicht in jedem Berufszweige verlangt werden, in den meisten ist sie jedoch wünschbar; es sollten solche Mehrleistungen durch bessere Noten belohnt werden.

Die Schulbildung darf heutzutage bei einer Lehrlingsprüfung nicht außer Betracht kommen; inmerhin soll die praktische Berufsbildung mehr in's Gewicht fallen (vergl. 8. a, Prüfungsverfahren).

Von der in einzelnen Sektionen praktizirten Prüfung in der Kenntniß von Bezugsquellen der Rohprodukte und Hilfsstoffe, Kosten- und Preisberechnungen zc. möchten wir als zu weitgehend absehen.

7. Die Prüfungskommission besteht aus je 2 bis 3 vom Vereinsvorstande zu bezeichnenden, praktisch erfahrenen und möglichst unbeeinträchtigten Fachmännern (Experten) des betreffenden Gewerbszweiges zur Beurtheilung der Berufstüchtigkeit, ferner aus zwei Schulmännern zur Beurtheilung der Vorbildung, unter Vorsitz des Vereinspräsidenten oder eines geeigneten Vertreters.

Die Fachexperten sind sofort nach abgelaufener Anmeldefrist zu bestellen und verpflichtet, den Lehrling während der Ausführung des Probestückes in geeigneter Weise zu kontrolliren, sich über dessen Lehrgang, die zur Anfertigung des Probestückes verwendete Zeit und zur Verfügung gestandenen Hilfsmittel, den Besuch der Fortbildungsschulen zc. zu informiren und darnach ihre Beurtheilung zu richten.

8. Der schweizerische Gewerbeverein bestimmt grundsätzlich die für das Prüfungsverfahren und die Ausstellung von Diplomen zweckmäßigen Einzelheiten.

Wenn irgendwas, so scheint uns namentlich das bisherige Prüfungsverfahren einer Reorganisation bedürftig. Die Prüfung hat nur dann Werth und Erfolg, wenn sie mit einer gewissen Konsequenz durchgeführt wird. Das Zeugniß des Lehremeisters galt bisher, weil dieser Richter in eigener Sache war, nicht immer als absolut zuverlässig; der Ausweis der Lehrlingsprüfung ist geeignet, ein solches Zeugniß zu bekräftigen oder zu ersetzen, jedoch nur, wenn die Prüfung durch ihr ganzes Verfahren dem Lehrling Achtung, dem Publikum Vertrauen einflößt. Andererseits sollte auch dahin gewirkt werden, daß nicht zu hohe Ansprüche an die zu Prüfenden gestellt werden.

(Schluß folgt.)

Verschiedenes.

Rheinthalische Gewerbeausstellung. Rheineck beabsichtigt, dieses Jahr die 3. rheinthalische Gewerbeausstellung zu übernehmen. Eine Spezialkommission von 5 Mitgliedern ist von einer größern Einwohnerversammlung zur Einleitung der nöthigen Schritte beauftragt worden. — Die erste rheinthalische Ausstellung hat 1868 in Altstädten, die zweite 1878 in Bernegg stattgefunden. Die beiden Ausstellungen brachten einen Fond von 10,000 Fr., der wieder zu gewerblichen Zwecken verwendet wird.

Die vom Gewerbeverein in Solothurn angelegte Weidenkultur auf der Stadttalmend erzeugt einen sehr befriedigenden Ertrag, so daß mit Newjahr die Korbflechterei eingeführt werden kann. Bereits ist ein Lehrer angestellt und acht Jünglinge haben sich zur Erlernung des Korbflechterberufes gemeldet.

Der Gewerbeverein in Zürich veranstaltet in Verbindung mit dem Gewerbebeschulverein schon seit einer Reihe von Jahren Lehrlingsprüfungen im Frühjahr mit Ausstellung der gelieferten Arbeiten und Prämiiirung der besseren Arbeiten. Im nächsten Frühjahr wird nun laut „W. Landb.“ der Frauenverein Zürich, Sektion des schweizerischen Frauenverbandes, an oben angeführte Prüfung anschließend, auch eine solche für Lehrtöchter durchführen. Da die Lehrtöchterbildung in vielfacher Hinsicht derselben Unterstützung wie diejenige der Lehrlinge bedarf, so ist zu erwarten, daß dort wie hier derselbe gründliche Erfolg durch diese Prüfungen erzielt werde.

Die Frequenz des Technikums in Winterthur ist eine sehr erfreuliche, die Zahl der Schüler und Hospitanten betrug im Sommer 317 und im Winter 323; 30 Prozent sind Angehörige des Kantons Zürich, 51.5 Prozent fallen auf die übrige Schweiz und 18.5 Prozent auf das Ausland.

Für die Werkstätte.

Wichtiges Rezept zur Bereitung eines Pulvers zum Schweißen von Gußstahl und zur Konservirung von verbranntem Stahl.

Man nehme: 500 Gewichtstheile Abaster;
30 " Schwerpath;
15 " Salpeter.

Die Pulver dürfen keine fremden Beimischungen enthalten, müssen innig vermenget sein und sollen nicht länger als nöthig an der freien Luft stehen.

Das Salpeter kann weggelassen, wenn man das Pulver sofort verwendet und nicht längere Zeit aufbewahrt. — Das Schweißen geschieht, indem man den Stahl in möglichst reinem, schwefelfreiem Feuer kirschorth warm macht, dann tüchtig in dem Pulver herumdreht, demnach wieder in's Feuer bis zur mäßigen Schweißhize legt, hierauf wieder im Pulver herumdreht und dann mit leichten Schlägen zusammenschmiedet.

Verbrannter Stahl wird rothwarm gemacht, in's Pulver gesteckt und nochmals erwärmt, dann wie gewöhnlich gehärtet.

Vergoldung von Schrift auf gußeisernen Tafeln.

Die Gußeisentheile müssen zuerst sorgfältig lackirt werden. Hierauf werden dieselben in üblicher Weise mit Blattgold vergoldet, indem man sie, nachdem der Lacküberzug trocken ist, mit Anlegeöl bestreicht und dann das Gold aufschiebt. Die Vergoldung schützt man durch einen farblosen Spirituslack. Die letztere Manipulation muß mindestens in jedem Jahre wiederholt werden.

Bergw.-Ztg.

Bronzene Gegenstände aufzufrischen.

Nachdem man die schmutzig gewordenen Gegenstände von Bronze vom Staube und Schmutz gereinigt hat, taucht man einen Lappen in eine Mischung von 2 Theilen Wasser und 1 Theil Salzsäure und reibt damit die Gegenstände damit ab. Sind dieselben wieder trocken geworden, so fährt man mit einem in Baumöl getauchten Lappen so lange darüber hin bis sie glänzen.